

gen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung der zuständigen Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(4) Bei Lieferungen über einen Bezirk hinaus sind die Lieferverträge zwischen den zuständigen VVEAB auf der Grundlage des bilanzierten überbezirklichen Liefer- und Empfangsplanes abzuschließen.

§ 5

Leistungsort

(1) Leistungsort ist für die Lieferung von Nutztieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde,

- bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Tierhaltern an den VEAB die Abnahme- bzw. Verladestelle des VEAB,
- bei der Lieferung von VEAB zu VEAB die Abnahme- bzw. Verladestelle des Liefer-VEAB,
- bei der Lieferung vom VEAB an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter die Abnahmestelle des VEAB bzw. bei Einführen die Abnahmestelle des Verlade-VEAB,
- bei allen anderen Lieferungen der Sitz des Lieferanten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Nutztiere zu versenden. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

§ 6

Lieferung der Nutztiere

(1) Nutztiere können zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ohne und mit finanzieller Verrechnung über den VEAB geliefert werden (Direktgeschäft).

(2) Neben dem im Abs. 1 angeführten Direktgeschäft können sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und andere Tierhalter Nutztiere an den VEAB verkaufen oder von dem VEAB kaufen oder untereinander handeln.

§ 7

Direktgeschäft ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB

(1) Direktgeschäfte ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind möglich, wenn:

- keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgt,
- keine unterschiedlichen Preise für die am Verkauf und Kauf beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gezahlt werden müssen und
- von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Ferkel- und Kälberaufzuchtverträge besteht.

(2) Bei Lieferungen zwischen Läuferlieferbetrieben und staatlichen Mastbetrieben können diese Vertragspartner direkte finanzielle Verrechnungen auch dann vereinbaren, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(3) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren Ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Abwicklung des Vertrages unmittelbar zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

(4) Die Lieferungen im Direktgeschäft ohne Verrechnung über den VEAB sind von staatlichen und genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben innerhalb von 10 Werktagen durch den Lieferer dem für ihn zuständigen VEAB schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Tag der Lieferung, Name und Wohnort des Lieferanten und Bestellers, Tierart, Stückzahl und Gewicht mitzuteilen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Auf Grund dieser Anzeige stellt der VEAB dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung ohne Wertangabe aus und nimmt die Mengen in die Planabrechnung und in die Erfassungs- und Aufkaufkartei auf.

(5) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind vom VEAB keine Handelsspannen zu erheben.

§ 8

Direktgeschäft mit finanzieller Verrechnung über den VEAB

(1) Beim Direktgeschäft mit Nutztieren mit finanzieller Verrechnung erfolgt der Vertragsabschluß und die Warenbewegung zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Die Lieferungen sind vom Lieferer innerhalb von 3 Werktagen dem für ihn zuständigen VEAB unter Mitteilung des Liefertages, Name und Wohnort des Lieferanten und Bestellers, Stückzahl, Tierart, Rasse, Güteklasse, Gewicht und Preis anzuzeigen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Der VEAB stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung und dem Besteller die Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor.

(2) Die sich aus einem Direktgeschäft mit Verrechnung über den VEAB ergebenden Vertragsstreitigkeiten sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern zu regeln.

(3) Für seine Tätigkeit erhält der für den Lieferer zuständige VEAB vom Besteller eine Vergütung in Höhe von 2 % — bezogen auf den Einkaufspreis nach der Preisanordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P. 396 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 796) — und beim Direktgeschäft zwischen Läuferlieferbetrieben und VEB Mast von Schlachtvieh bzw. VEG Mastbetrieben über die Lieferung von Läufer-schweinen 1 MDN je Tier, soweit zwischen dem VEAB und den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 9

Handelsgeschäft über den VEAB

(1) Beim Handelsgeschäft über den VEAB hat der VEAB für den Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und für den Besteller eine Rechnung auszustellen.

(2) Die Ablieferungsbescheinigung und Rechnung oder der Lieferschein müssen neben dem Namen und der Anschrift des Lieferanten bzw. Bestellers mindestens folgende Angaben enthalten: Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Nutzwertklasse, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen. Die Angaben über die Stückzahl, das Gewicht, die Güteklasse und den Grundpreis müssen in der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung/Lieferschein übereinstimmen.